

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 3. April 1997

Niederweningen. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Am 21. Februar 1996 genehmigte der Regierungsrat die Änderung des kommunalen Zonenplans der Gemeinde Niederweningen. Entsprechend dem Beschluss des Kantonsrates zur Neufestsetzung des kantonalen Richtplans wurde die Genehmigung der Reservezone im Bereich der früheren Bauentwicklungsgebiete Ämet sowie der östlich der Flurstrasse liegende Bereich Ob der Müli widerrufen (RRB 491/1996). Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 2176 vom 14. Juni 1985 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Richtplan und den Zonenplan anzupassen.

Die Änderungsvorlage wurde in der Zeit vom 15. November 1996 bis 13. Januar 1997 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einwendungen erhoben worden.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

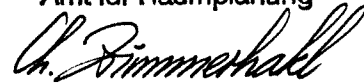
v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 12. März 1997 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Niederweningen, 8166 Niederweningen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 3. April 1997
970402/P4/K5

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 9. April 1997